



Bundesgesetz über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung über den Militär- und Schutzdienst für Schweizerinnen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927²

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5–6

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

5. Stellungspflichtige in Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während der Orientierungsveranstaltung und während der Dauer der Rekrutierungstage;
- 5^{bis}. Schweizerinnen in Bezug auf ihre Pflicht zur Teilnahme an sowie während der Orientierungsveranstaltung nach Artikel 8 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³;
6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;

¹ BBl
² SR 321.0
³ SR 510.10

2. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴

Art. 5 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 8 Pflicht zur Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung

¹ Stellungspflichtige und Schweizerinnen müssen an einer Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst teilnehmen. Ausgenommen sind Auslandschweizerinnen und Schweizerinnen, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort militärische Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben.

² Für Schweizerinnen beginnt die Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst in dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

³ Die Orientierungsveranstaltung dauert einen Tag.

⁴ Stellungspflichtige müssen an der Orientierungsveranstaltung:

- a. zuhänden der zuständigen Ärztinnen und Ärzte einen vorgängig ausgefüllten ärztlichen Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand abgeben;
- b. zuhänden der Rekrutierungsorgane den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen.

⁵ Die Orientierungsveranstaltung wird nicht an die Ausbildungsdienstplicht (Art. 42) angerechnet.

⁶ Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die nicht nach Artikel 3 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 4 Absatz 2 stellungspflichtig sind, können an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen.

Art. 11 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a, d und e

¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich folgende Daten der Schweizerinnen und Schweizer:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Wohnadresse und Heimatgemeinden;
- c. AHV-Nummer;
- d. Geburtsdatum;
- e. Geschlecht;
- f. Muttersprache;
- g. ausgeübter Beruf.

² Die Kantone haben folgende Aufgaben:

- a. Sie nehmen die gemeldeten Schweizerinnen und Schweizer in die Militärkontrolle auf.

⁴ SR 510.10

- d. *Betrifft nur den französischen Text.*
- e. *Aufgehoben*

3. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁵ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 13 Bst. a

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erfassung der Schweizerinnen und Schweizer vor der Orientierungsveranstaltung;

Art. 17 Abs. 4quinquies

^{4quinquies} Daten von nicht stellungspflichtigen Schweizerinnen des PISA werden längstens während drei Jahren ab Besuch der obligatorischen Orientierungsveranstaltung aufbewahrt.

4. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019⁶

Art. 38a Information

Die zuständigen Behörden informieren an der Orientierungsveranstaltung über den Zivilschutz.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald der Bundesbeschluss über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung über den Militär- und Schutzdienst für Schweizerinnen von Volk und Ständen angenommen worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 510.91

⁶ SR 520.1